

Recht: Digitalisierung wird vom Staat gefördert

Neues Förderprogramm

Von Dr. Evelin Schieder

Unternehmen, die in die Digitalisierung investieren, können um einen staatlichen Förderbeitrag ansuchen. Dieser wird als Kapitalbeitrag im Außenmaß von höchstens 50 Prozent der anerkannten Investitionssumme gewährt und kann höchstens 10.000 Euro pro Unternehmen betragen.



Der Beitrag wird für den Ankauf von Software (beispielsweise Hotelsoftware, Channel Manager, Buchungswidgets), Hardware und für Dienstleistungen im Bereich Digitalisierung des Unternehmens zur Verbesserung der betrieblichen Leistungsfähigkeit, zur Modernisierung der Arbeitsorganisation durch den Einsatz technologischer Mittel, zur Entwicklung von E-Kommerz-Lösungen, eingeschlossen die Kosten für den Ankauf spezieller Software zur Durchführung von Onlinetransaktionen und für die Netzsicherheit, sowie zur Ausbildung im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie gewährt. Ebenso werden Maßnahmen für die Realisierung von Breitbandverbindungen gefördert sowie Satelliteninternetverbindungen, dort wo eine terrestrische Internetverbindung nicht möglich ist.

Bei Investitionen in die Breitbandverbindung werden die einmaligen Systemaktivierungskosten, die sich auf die Realisierung der Infrastruktur und die notwendige Technologie beziehen, wie etwa die Lieferung, Verlegung, Bescheinigung und Inbetriebnahme der Kabel, des Netzwerkes und der Geräte zur Anbindung an das Breitbandnetz sowie der Ankauf und die Aktivierung von Internetsatellitenempfängern und Antennen gefördert. Nicht gefördert werden hingegen die laufenden Kosten für das Breitband.

Wie der Antrag gestellt wird

Gesuche für den Beitrag können ab 10 Uhr des 30. Jän-

Investitionen in die betriebliche Digitalisierung werden staatlich gefördert.

Foto: fotolia

ner 2018 bis 17 Uhr des 9. Februar 2018 in telematischer Form über die Seite des Ministeriums www.mise.gov.it an das Ministerium gerichtet werden. Die Vorlagen für die Gesuchseinreichung stehen den Nutzern bereits ab 10 Uhr des 15. Jänner 2018 auf der Seite des Ministeriums zur Verfügung.

Alle Antragsteller erhalten für die anerkannten Ausgaben zur Digitalisierung des Unternehmens einen Beitrag. Übersteigt die allen antragstellenden Unternehmen zuzuerkennende Beitragssumme die vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel, so werden die vorhandenen Mittel unter den einzelnen Beitragsempfängern verhältnismäßig aufgeteilt.

Was beim Gesuch zu beachten ist

Das Gesuch kann nur in telematischer Form über die vom Ministerium freigegebene Plattform eingereicht werden. Um ein Gesuch stellen zu können, muss das antragstellende Unternehmen über eine funktionierende PEC-Adresse, die im Handelsregister eingetragen ist, und über einen Business-Key für die digitale Unterschrift des Gesuches durch den gesetzlichen Vertreter verfügen. Der Business-Key für die digitale Unterschrift des gesetzlichen Vertreters kann bei der Handelskammer beantragt werden.

Die förderbaren Maßnahmen dürfen erst nach Veröffentlichung der ein-

heitlichen Aufstellung der vorgemerkten Beiträge auf der Seite des Ministeriums begonnen werden – dieser Zeitpunkt steht noch nicht fest – und müssen innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser einheitlichen Aufstellung der vorgemerkten Beiträge abgeschlossen werden. Als Beginn der Maßnahme gilt das Datum des ersten anerkannten Ausgabenbeleges und als Abschluss gilt das Datum des letzten anerkannten Ausgabenbeleges.

Innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung der förderbaren Maßnahme muss um die Auszahlung des Beitrages angesucht werden. Der Antrag um Auszahlung kann ebenfalls nur auf telematischem Wege über die Seite des Ministeriums erfolgen. Dem Auszahlungsgesuch sind der Kontoauszug über die erfolgte Zahlung der betreffenden Rechnungen sowie eine Freistellungserklärung der Lieferanten beizulegen.

Weiters müssen alle zur Förderung herangezogenen Rechnungen mit der Aufschrift „Spesa di euro Dichiarata per l'erogazione del Voucher di cui a D.M. 23 settembre 2014“ versehen werden und jede einzelne Rechnung muss mittels SEPA Credit Transfer unter Angabe des Zahlungsgrundes „Bene acquistato ai sensi del Decreto MISE 23 settembre 2014“ bezahlt werden.

Alle Unterlagen, welche für diesen staatlichen Förderbeitrag notwendig sind, müssen für zehn Jahre aufbewahrt werden.